



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 48

Auswirkungen der atomaren Strahlung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 13. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/74/407)*]

74/81. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

Kenntnis nehmend von den Bedenken im Hinblick auf die radiologischen Folgen nuklearer Unfälle,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,



in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, beispielsweise nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi, unvorhergesehene zusätzliche Arbeit zu leisten,

die Auffassung vertretend, dass die hohe Qualität der Arbeit und die wissenschaftliche Stringenz des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden müssen,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, die Erkenntnisse des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten, insbesondere an die Öffentlichkeit, und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung weiten Kreisen bekanntzumachen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹,

darauf hinweisend, dass die Mittel des Wissenschaftlichen Ausschusses ausreichend, gesichert und berechenbar sein müssen, sowie in Anerkennung der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses eingerichtet hat,

Kenntnis davon nehmend, dass Algerien, Iran (Islamische Republik), Norwegen und die Vereinigten Arabischen Emirate als Beobachter an der fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses teilgenommen haben,

eingedenk dessen, dass die Aufnahme neuer Mitglieder einen proportionalen Anstieg der operativen Kosten, einschließlich Reisekosten, für den Wissenschaftlichen Ausschuss mit sich bringen wird,

mit Lob an das Sekretariat des Wissenschaftlichen Ausschusses für seine laufenden Bemühungen, die nachhaltige und wirksame Tätigkeit des Ausschusses sicherzustellen, und allen Staaten, die dazu in der Lage sind, nahelegend, das Sekretariat des Ausschusses zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Unterstützung, die die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation für die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses im Rahmen der Erstellung der äußerst zuverlässigen und umfassenden Quellen wissenschaftlicher Informationen zu der Stärke und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung bekundet haben, ohne die die Sicherheitsleitlinien und -standards nicht entwickelt und aufrechterhalten werden könnten und ohne die die Prioritäten für die Forschung betreffend Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung nicht festgelegt werden könnten,

Kenntnis davon nehmend, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zugesagt hat, sich mit den Entwicklungen zu befassen, in deren Folge der Wissenschaftliche Ausschuss während seiner fünfundsechzigsten Tagung um eine Untersuchung oder Überprüfung des Verfahrens zur Einstellung des/der Wissenschaftlichen Sekretärs/Sekretärin ersuchte, um sicherzustellen, dass der/die erfolgreiche Bewerber/-in auf der Grundlage wissenschaftlicher Qualifikationen und Glaubwürdigkeit ausgewählt wurde und das Verfahren Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen entsprach²,

in dem Bewusstsein, dass das Sekretariat über eine ausreichende Personalausstattung verfügen muss, um die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu unterstützen,

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 46 (A/74/46)*.

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Stärke, der Auswirkungen und der Gefahren der Belastung durch ionisierende Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;
2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;
3. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;
4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem Bericht über seine sechsundsechzigste Tagung², einschließlich des Berichts über die Umsetzung seiner langfristigen strategischen Ausrichtung, und ermutigt den Ausschuss, auf seinen kommenden Tagungen weiter an der Umsetzung von Strategien zur Unterstützung seiner langfristigen Anstrengungen zu arbeiten, sowohl der Wissenschaft als auch einem breiteren Publikum zu Diensten zu stehen;
5. *begrüßt* die Fortführung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seines künftigen Arbeitsprogramms zu den Auswirkungen der Strahlenbelastung und den zugrunde liegenden biologischen Mechanismen unterstützen soll³;
6. *begrüßt außerdem* die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu den Quellen und zur Exposition, die auf den Erfahrungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen und Mechanismen³ aufbaut;
7. *weiß* die Regelungen *zu würdigen*, die der Wissenschaftliche Ausschuss für Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner 2013 vorgenommenen Evaluierung der Stärke und der Auswirkungen der Strahlenbelastung infolge des nuklearen Unfalls nach dem schweren Erdbeben und Tsunami im Osten Japans im Jahr 2011 getroffen hat, sieht der Evaluierung des Ausschusses betreffend die Bedeutung der seit dem Bericht von 2013 veröffentlichten Informationen mit Interesse entgegen und legt dem Sekretariat des Ausschusses nahe, die Ergebnisse der Evaluierung des Ausschusses zu verbreiten, insbesondere an die Öffentlichkeit;
8. *begrüßt* die beiden umfangreichen wissenschaftlichen Berichte über ausgewählte gesundheitliche Auswirkungen und die Ableitung des Krebsrisikos aufgrund einer Strahlenbelastung sowie über Lungenkrebs durch Radonexposition⁴, die der Wissenschaftliche Ausschuss im Rahmen seiner sechsundsechzigsten Tagung angenommen hat, und erwartet mit Interesse die Veröffentlichung der dazugehörigen wissenschaftlichen Anhänge mit dem Belegmaterial, da sich andere internationale Organisationen auf ihre Ergebnisse stützen;
9. *sieht mit Interesse* den vom Wissenschaftlichen Ausschuss vorgenommenen Bewertungen der biologischen Mechanismen *entgegen*, die für die Ableitung des Krebsrisikos

³ Ebd., Kap. II, Abschn. C.

⁴ Ebd., Kap. III.

nach einer Strahlenbelastung mit niedriger Dosis von Bedeutung sind, sowie den Bewertungen der Belastung von Menschen durch ionisierende Strahlung im medizinischen und beruflichen Umfeld;

10. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Stärke, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seine nächste globale Erhebung zur Strahlenbelastung der Bevölkerung, seine Bewertungen zweiter primärer Krebserkrankungen nach einer Strahlenbehandlung und seine epidemiologischen Studien betreffend Strahlung und Krebs, die in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen durchgeführt werden sollen, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung die Pläne für sein gegenwärtiges und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

12. *begrüßt* die Fortschritte bei der Straffung der Verfahren zur elektronischen Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses auf seiner offiziellen Website sowie als Verkaufsveröffentlichung und fordert das Sekretariat auf, auch künftig sowohl die zeitnahe Veröffentlichung dieser Berichte zu überwachen als auch darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;

13. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen auch künftig zu erleichtern;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu der Stärke und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

15. *verweist* auf die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlenquellen verbundenen Dosen, Wirkungen und Risiken zur Verfügung zu stellen, was für den Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, mit dem Sekretariat im Hinblick auf Regelungen für die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten über die Strahlenbelastung von Patienten, Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit weiter zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt*, dass das Sekretariat eine Online-Plattform zur Erhebung von Daten über die Strahlenbelastung von Patienten, Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit verwendet und weiterentwickelt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, an den vom Wissenschaftlichen Ausschuss durchgeführten globalen Erhebungen zur Strahlenbelastung teilzunehmen und eine nationale Kontaktperson zur Erleichterung der Koordinierung der Datenerhebung und -vorlage über die Belastung von Patienten, Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit in dem jeweiligen Land zu benennen;

17. *begrüßt außerdem* die Informationsstrategie des Wissenschaftlichen Ausschusses für den Zeitraum 2020-2024, insbesondere die Verbesserung der Website des Ausschusses und die Veröffentlichung von Informationen für die breite Öffentlichkeit in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen, regt auch weiterhin an, die Veröffentlichung der Website in allen diesen Sprachen zu erwägen, und stellt fest, dass die Verbreitung der Arbeitsergebnisse des Ausschusses und weitere Verbesserungen der Website von den finanziellen und personellen Ressourcen abhängen, die dem Sekretariat zur Verfügung gestellt werden;

18. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter zu betreuen und seine Arbeitsergebnisse weiterhin an die Mitgliedstaaten, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiterzugeben und sicherzustellen, dass geeignete Verwaltungsmaßnahmen bestehen, einschließlich klarer Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure, die dem Sekretariat die angemessene und effiziente Betreuung des Ausschusses auf vorhersehbare und nachhaltige Weise und die wirksame Förderung der Nutzung des dem Ausschuss über seine Mitglieder zugänglichen wertvollen Fachwissens ermöglichen, damit dieser die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

19. *begrüßt*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine neue Sekretärin für den Wissenschaftlichen Ausschuss ernannt hat, und fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass künftige Rekrutierungsprozesse auf effiziente, effektive, zügige und transparente Weise durchgeführt werden;

20. *begrüßt außerdem* die Schaffung der Stelle des Stellvertretenden Sekretärs, die die vorherige Stelle des Wissenschaftlichen Referenten ersetzt, die bedarfsweise Vertretung der Sekretärin durch den Stellvertretenden Sekretär ermöglicht, und dazu beiträgt, Unterbrechungen der Stellenbesetzung zu vermeiden;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel verstärkt zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den Anstieg der operativen Kosten im Falle einer weiteren Erhöhung der Mitgliederzahl, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

22. *legt* den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die Verbreitung der Ergebnisse seiner Arbeit dauerhaft durch Sachleistungen zu unterstützen;

23. *bittet* Algerien, Iran (Islamische Republik), Norwegen und die Vereinigten Arabischen Emirate, einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin zu benennen, der oder die als Beobachter an der siebenundsechzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses teilnimmt, im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution [72/76](#) der Generalversammlung vom 7. Dezember 2017 und den in Ziffer 21 der Versammlungsresolution [73/261](#) vom 22. Dezember 2018 genannten Verfahren;

24. *erinnert* an das in Ziffer 21 der Resolution [73/261](#) der Generalversammlung gemäß Ziffer 19 der Versammlungsresolution [66/70](#) vom 9. Dezember 2011 angenommene Verfahren für die mögliche weitere Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses.

47. Plenarsitzung
13. Dezember 2019